



Bericht

der Landesregierung

Anwendungsvereinbarung schließt Privatisierung des UK S-H bis zum 1. April 2015 aus – Spitzenmedizin in Schleswig-Holstein erhalten

Drucksache 17/1010

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Vorbemerkung:

Der Beschluss des Landtages vom 25. Februar 2011 bekräftigt, dass entsprechend der mit der Gewerkschaft ver.di getroffenen Anwendungsvereinbarung bis zum 01.04.2015 keine Entscheidung für eine Ausgründung des Primärbereichs der Krankenversorgung des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H) im Wege einer materiellen Privatisierung getroffen werden soll. Zugleich begrüßt der Landtag die Einleitung eines modelloffenen Markterkundungsverfahrens. Schließlich fordert er die Landesregierung auf, zur 16. Tagung des Landtages (23.-25.03.2011) einen schriftlichen Bericht zum Stand des Markterkundungsverfahrens vorzulegen. Diesem Anliegen wird hiermit entsprochen.

1. Das UK S-H leidet unter einem hohen baulichen Investitionsstau an beiden Standorten Kiel und Lübeck. Zwar hat sich das jährliche Defizit in den letzten Jahren nach unten entwickelt, jedoch ist der akkumulierte Bilanzverlust seit 2003 um 115 Mio. Euro gestiegen und beläuft sich zum Ende des Jahres 2009 auf insgesamt 120 Mio. Euro. Er macht deutlich, dass nicht nur im baulichen Bereich dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Landesregierung und UK S-H haben im Jahr 2009 gemeinsam einen baulichen Masterplan für die Hochschulmedizin mit einem Umfang von 700 Mio. Euro entwickelt, der mit – zum Teil schon begonnenen bzw. inzwischen abgeschlossenen – vorlaufenden sowie nachgelagerten Maßnahmen bis zu 1 Milliarde Euro beanspruchen kann. Das Kabinett hat im Rahmen seiner Beschlussfassung zur Haushaltsaufstellung festgestellt, dass eine relevante Beteiligung des Landes an der Umsetzung dieses Masterplans mit Blick auf die Finanzlage des Landes nicht weiter realisierbar ist und das MWV beauftragt, eine Lösung mit privaten Investoren zu suchen.

2. Vor diesem Hintergrund hatte die Landesregierung am 05. Oktober 2010 beschlossen, ein modelloftenes Markterkundungsverfahren für die Gewinnung eines privaten Partners für das UK S-H durchzuführen. Ferner hatte sie das MWV beauftragt, vor Einleitung des Markterkundungsverfahrens die für die Gewinnung eines privaten Partners für das UK S-H vorgesehenen Modelle und darauf bezogenen Eckwerte zur Entscheidung vorzulegen. Gleichzeitig sollte es den Bewerbern unbenommen bleiben, eigene Modellvorschläge zu unterbreiten.
3. Mithilfe einer Projektgruppe und eingeschalteter externer Berater sind entsprechend dem Auftrag der Landesregierung die notwendigen Unterlagen erarbeitet worden. In der Projektgruppe waren außer dem federführenden Wissenschaftsministerium (MWV) die Staatskanzlei, das Finanzministerium und das Sozialministerium vertreten. Bei den externen Beratern handelt es sich um die Anwaltskanzlei Luther, die für das Land Hessen den Verkauf der Uniklinik Gießen/ Marburg maßgeblich betreut hat, sowie die GSK Strategy Consultant International, die ebenfalls Erfahrungen in diesem Bereich mitbringt.
4. Die Einleitung der Markterkundung hat die Landesregierung am 15. Februar 2011 beschlossen. Das Verfahren ist ausdrücklich modelloffen angelegt. Es dient dazu, informell zu erkunden, welches Modell für das Gewinnen eines privaten Investors die größten Vorteile für das Land und zugleich die besten Realisierungschancen bietet. Konkret zielt es darauf ab zu erkunden, wie sich die bauli-

che Sanierung des UK S-H unter den gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bestmöglich realisieren lässt und wie ein laufender Betrieb des UK S-H mit einem mindestens ausgeglichenen Ergebnis sowie ein nachhaltiger Abbau des akkumulierten Bilanzdefizites erreichbar sind. Die versandten Unterlagen beschreiben zwar zwei Basismodelle zur Orientierung, das der (Teil-)Privatisierung und das der Immobilienauslagerung (Asset Deal). Aber die Unternehmen werden ausdrücklich eingeladen, eigene Vorstellungen und Modelle zu entwickeln. Sie bekommen dabei Leitlinien bzw. Eckwerte mit auf den Weg. Dazu gehören insbesondere:

- keine Entscheidung über eine Privatisierung des UK S-H vor dem 01.04.2015 bezogen auf den Primärbereich der Krankenversorgung (§ 2 der „Anwendungsvereinbarung“ mit ver.di),
- Einhaltung der Schuldenbremse bei den Finanzierungsfragen (Art. 53 der Landesverfassung),
- Sicherung der Grundlagen und Vorschläge für die Optimierung von Forschung und Lehre (z.B. Gebäude, Zusammenwirken von UK S-H und Hochschulen),
- Sicherung der Aufgaben und des Versorgungsauftrags des UK S-H (Maximalversorger, Universitätsklinikum).

5. Die mit ver.di geschlossene Anwendungsvereinbarung wird eingehalten. Es wird keine Entscheidung über eine Privatisierung des UK S-H vor dem 01.04.2015 bezogen auf den Primärbereich der Krankenversorgung geben.

Die zuweilen anzutreffende Behauptung, das Markterkundungsverfahren sei der Beginn einer Privatisierung des UK S-H, ist unzutreffend. Es geht hier um eine Markterkundung, nicht um einen Verkauf. Dies gilt unabhängig davon, dass einzelne Unternehmen öffentlich erklären, sie wollten das UK S-H übernehmen.

Die Grundlagen und Vorschläge für die Optimierung von Forschung und Lehre (z.B. Gebäude, Zusammenwirken von UK S-H und Hochschulen) bleiben gesichert. Die Funktionen des UK S-H als Maximalversorger in der Krankenversorgung und als Universitätsklinikum werden fortbestehen. Die Spitzenmedizin in Schleswig-Holstein bleibt erhalten.

6. Die Marktansprache (als Teil des Markterkundungsverfahrens, das dann die Auswertung der Vorschläge und die Entscheidung darüber einschließt) richtet sich an große Unternehmen und Konzerne des Hochbaus, an große Krankenhausbetreiber, an Medizintechnik-Unternehmen sowie an Banken. Angesprochen werden nur solche Unternehmen, von denen erwartet werden kann, dass sie am UK S-H bzw. an Investitionen in größerem Umfang Interesse haben und deswegen Vorschläge für Realisierungsmodelle machen. Die Unternehmen sollen sicher sein, dass ihre Vorschläge intern bleiben, deswegen sollen die Firmen ungenannt bleiben. Ihre Reaktionen werden ausschließlich anonymisiert verwendet.

7. Das beabsichtigte Vorgehen bei der Marktansprache ist zweistufig:

- Zunächst wurden die beschriebenen Unternehmen angeschrieben und zur Teilnahme an dem Projekt des modelloffenen Markterkundungsverfahrens aufgefordert.
- Denjenigen Unternehmen, die positiv geantwortet haben, sind Anfang März 2011 mit einem zweiten Schreiben genauere Informationen über das Projekt und das UK S-H zugegangen.

8. Die Landesregierung wartet nun ab, welche Vorschläge und Ideen von den Unternehmen eingehen, die dann ausgewertet werden. Auf der Grundlage dieser Auswertung wird die Landesregierung darüber entscheiden, ob ein formelles Vergabeverfahren stattfinden und welches Modell einem solchen Vergabeverfahren zugrunde gelegt werden soll. Diese Entscheidung soll nach Möglichkeit noch vor der Sommerpause 2011 getroffen werden. Daran soll sich gegebenenfalls das Vergabeverfahren anschließen.
9. Entscheidend kommt es darauf an, dass möglichst schnell angefangen wird zu bauen. Denn das Land braucht eine moderne und optimal funktionsfähige Infrastruktur für das UK S-H. Das Universitätsklinikum ist als einziger Maximalversorger eines der größten Unternehmen in Schleswig-Holstein mit fast 11.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von etwa 800 Millionen Euro pro Jahr. Es erfüllt eine zentrale Funktion für Forschung und Lehre.
10. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Privatisierung des Klinikums Marburg und Gießen (Beschluss vom 25. Januar 2011 - [1 BvR 1741/09](#)) sei zu ihrer Bedeutung für das beschriebene Markterkundungsverfahren ergänzend folgendes angemerkt:
 - In der Entscheidung ging es um das Widerspruchsrecht einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Klinikums Gießen und Marburg gegen die Übertragung des mit ihr bestehenden Arbeitsverhältnisses vom Land auf das öffentlich-rechtliche Klinikum und vom Klinikum auf den privaten Erwerber, die Rhön AG.
 - Diese Gerichtsentscheidung, die die Landesregierung im Ergebnis für richtig hält, hat auf das Markterkundungsverfahren keinen Einfluss. Wenn es darauf ankommen sollte – und das wäre erst bei einer Privatisierung des UK S-H zu prüfen – wird die Landesregierung die Vorgaben, die aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgen, beachten.